

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/199 vom 26. Februar 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_199](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_199)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/199 du 26 février 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/199 del 26 febbraio 2018

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen. Der Invaliditätsbegriff fusst im Sozialversicherungsrecht auf dem Erwerbsunfähigkeitsbegriff und kann deshalb weder einer Berufsunfähigkeit noch einer „Arbeitsplatz-Invalidität“ entsprechen. Auch der Invaliditätsgrad eines selbständig Erwerbstätigen ist deshalb stets anhand eines Einkommensvergleichs zu berechnen, wobei die Vergleichseinkommen anhand der Fiktion der Verwertung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2018, IV 2015/199). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_229/2018. Entscheid vom 26. Februar 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens muss sich am Gegenstand jenes Verwaltungsverfahrens orientieren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist. Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung ausschliesslich das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Dieser hatte zwar vor der Eröffnung jener Verfügung unter anderem die Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen beantragt, aber die Beschwerdegegnerin war diesbezüglich nicht tätig geworden und hat in der angefochtenen Verfügung darauf hingewiesen, dass sie die berufliche Eingliederung längst abgeschlossen habe. Der Gegenstand der angefochtenen Verfügung hat sich also auf den Rentenanspruch des Beschwerdeführers beschränkt. Folglich muss sich auch dieses Beschwerdeverfahren grundsätzlich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit der Abweisung des Rentenbegehrens des Beschwerdeführers beschränken. Etwas anderes würde nur gelten, wenn dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen) folgend eine Eingliederungspflicht des Beschwerdeführers zur Diskussion stünde. Das ist hier allerdings nicht der Fall, wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgehen wird.

### **E. 2**

2.1 Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Zur Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das

Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat zunächst geltend gemacht, als sogenanntes Valideneinkommen sei der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne heranzuziehen. Damit hat sie unterstellt, dass der Beschwerdeführer auch ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht in der Lage gewesen wäre, ein höheres als ein durchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen zu erzielen. Dabei hat sie aber offenkundig übersehen, dass der Beschwerdeführer eine Berufslehre zum Automechaniker absolviert hatte und jahrelang in diesem Beruf tätig gewesen war. Er ist also kein Hilfsarbeiter, sondern ein Berufsmann gewesen. Angesichts seiner bisherigen Karriere kann kein Zweifel daran bestehen, dass er ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung seinen Kleinbetrieb weitergeführt hätte. Das hat auch die Beschwerdegegnerin nach der Beschwerdeerhebung erkannt, denn sie hat den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers in ihrer Beschwerdeantwort komplett neu berechnet und dabei als Valideneinkommen den Durchschnitt der tatsächlich erzielten Einkünfte des Beschwerdeführers in den Jahren vor dem Unfall berücksichtigt. Auch diese Vorgehensweise erweist sich bei einer kritischen Betrachtung aber als falsch, denn die tatsächlich erzielten Einkünfte sind nicht nur die Gegenleistung für die vom Beschwerdeführer (für dessen Betrieb) geleistete Arbeit, sondern auch Erträge aus dem in den Betrieb investierten Kapital gewesen. Zudem ist die Ertragslage wesentlich von den konjunkturellen und strukturellen Einflüssen der Branche am Ort des Betriebs abhängig gewesen. Die tatsächlich erzielten Einkünfte können vor diesem Hintergrund augenscheinlich kein zuverlässiger Massstab für die gemäss den Art. 7 f. ATSG und dem Art. 16 ATSG massgebende Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt im sogenannten „hypothetischen Gesundheitsfall“ sein. Zur Vermeidung einer entsprechend falschen „Messung“ der Validität ist in der Lehre vorgeschlagen worden, das Valideneinkommen eines selbständig Erwerbstätigen ausgehend vom objektiven Wert der für den Betrieb geleisteten Arbeit zu ermitteln (vgl. RALPH JÖHL, Die Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen in der IV, in: JaSo 2014, S. 159 ff.). Damit können zwar die konjunkturellen und strukturellen – iv-fremden – Einflüsse ausgeschaltet werden. Aber trotzdem wird nur die Validität am konkreten Arbeitsplatz bemessen. Das zeigt sich besonders deutlich in jenen Fällen, in denen eine versicherte Person je in einem Teilpensum zum Beispiel als Facharbeiter, als Buchhalter und als Personalchef tätig gewesen ist. Die entsprechende Kombination der Teilpensum für die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten existiert in einem solchen Fall nämlich nur im eigenen Betrieb. Die in der Lehre vorgebrachte Forderung der Ermittlung des objektiven Wertes der für den eigenen Betrieb erbrachten Arbeitsleistung geht also zu wenig weit. Die Art. 7 f. ATSG und der Art. 16 ATSG zwingen dazu, völlig vom eigenen Betrieb zu abstrahieren und nach dem objektiven Wert der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse einer versicherten Person auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu fragen. Für den vorliegenden Fall ist also nicht entscheidend, was der Beschwerdeführer im eigenen Betrieb tatsächlich verdient hat oder was er hätte verdienen müssen, wenn seine Arbeitsleistung nach ihrem objektiven Wert vergütet worden wäre, sondern vielmehr, was ein gelernter Automechaniker mit einer langjährigen beruflichen Erfahrung auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätte verdienen können.

2.3 Laut den aktuellsten statistischen Daten (Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2012) haben Männer, die im Bereich der Reparatur von Motorfahrzeugen tätig gewesen sind und dabei komplexe praktische Tätigkeiten, die ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen (Kompetenzniveau 3), verrichtet haben, einen standardisierten Monatslohn von 6'886 Franken erzielt. Hier rechtfertigt sich die Berücksichtigung des Kompetenzniveaus 3, weil der Beschwerdeführer in Eigenregie Motorfahrzeuge repariert und restauriert hat, was komplexe praktische Tätigkeiten beinhaltet hat. Dafür hat er jene Fähigkeiten und Fertigkeiten benötigt, die er sich in der Berufsausbildung und in der anschliessenden langjährigen praktischen Tätigkeit angeeignet hatte. Allerdings ist er nicht derart spezialisiert ausgebildet und erwerbstätig gewesen, dass das Kompetenzniveau 4 berücksichtigt werden könnte. Das wäre nur möglich, wenn er Reparaturarbeiten durchgeführt hätte, die kaum jemand sonst hätte durchführen können, weil diese ein immenses theoretisches und praktisches Wissen im entsprechenden Spezialgebiet voraussetzen würden, über das nur wenige Personen verfügen. Der oben erwähnte standardisierte Monatslohn basiert auf einer 40 Stunden-Arbeitswoche. Die statistische betriebsübliche Arbeitszeit hat sich in der Branche 45 (Handel und Reparatur von Motorfahrzeugen) im Jahr 2015 auf 42,3 Stunden pro Woche belaufen. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitszeit und der Nominallohnentwicklung in den Jahren 2012–2015 (Indexstand der Nominallöhne für Männer in der Branche 45 bei Basis 2010 = 100: 2012: 101,9; 2015: 103,2) ergibt sich ein statistischer Jahreslohn für das Jahr 2015 von 89'498 Franken. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer hat zwar noch in einem Pensum von 20–30 Prozent als unselbständig erwerbstätiger Materialwart der Feuerwehr gearbeitet. Das bedeutet aber nicht, dass er insgesamt ein Pensum von 120–130 Prozent verrichtet hätte, denn wenn er in seinem Betrieb voll ausgelastet gewesen wäre, hätte er deutlich höhere Umsätze und damit auch deutlich höhere Einnahmen erzielt. Die Akten enthalten keinen Hinweis, der die Annahme rechtfertigen würde, dass der Beschwerdeführer auch bei einer vollen Auslastung im eigenen Betrieb noch über die Kapazität verfügt hätte, zusätzlich einer Nebenerwerbstätigkeit nachzugehen. Folglich kann nicht mit einem mehr als 100 Prozent entsprechenden Pensum gerechnet werden. Das Valideneinkommen für das Jahr 2015 beträgt also 89'498 Franken.

2.4 Laut den bei den Akten liegenden medizinischen Berichten kann dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit nicht mehr uneingeschränkt zugemutet werden: Der Orthopäde Dr. D. \_\_\_ hat eine nicht näher bezifferte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit angegeben (IV-act. 68); Dr. med. E. \_\_\_ vom IV-internen regionalen ärztlichen Dienst (RAD) hat die Tätigkeit als überhaupt nicht mehr zumutbar qualifiziert (IV-act. 77) und die Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen hat eine Leistungseinschränkung von 20–30 Prozent wegen eines erhöhten Pausenbedarfs attestiert (IV-act. 82). Wie hoch der Arbeitsfähigkeitsgrad in der angestammten Tätigkeit genau ist, steht zwar angesichts dieser stark divergierenden Angaben nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, aber gesamthaft ist am ehesten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seinen Kleinbetrieb nicht mehr weiterführen kann. Wenn die zumutbare Invalidenkarriere in der Weiterführung des eigenen Betriebes bestünde, würde sich also wohl ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent und damit ein Anspruch auf eine ganze Rente ergeben. Dieser Invaliditätsgrad würde allerdings nicht der Invalidität gemäss der Definition des Art. 16 ATSG entsprechen, sondern nur wiedergeben, wie hoch die „Invalidität“ des Beschwerdeführers am konkreten Arbeitsplatz (nämlich im eigenen Betrieb) wäre. Die Rente der Invalidenversicherung entschädigt aber

keine solche „Betriebsinvalidität“ und auch keine „Berufsinvalidität“, sondern nur eine „echte“ Invalidität, das heisst eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt. Das bedingt, dass für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens auch sogenannte „Verweistätigkeiten“ berücksichtigt werden müssen. Das Bundesgericht hatte über Jahre hinweg einschränkende Voraussetzungen für diese Berücksichtigung von Verweistätigkeiten aufgestellt, da es angenommen hatte, einem Selbständigerwerbenden könne die Aufgabe des eigenen Betriebes nicht ohne weiteres zugemutet werden. Gemäss der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe aber in aller Regel zu bejahen (vgl. etwa das Urteil 8C\_654/2012 vom 21. Februar 2013, E. 5.1, mit Hinweisen). Diese „Präzisierung“ der Rechtsprechung ist zu begrüssen, denn bei genauer Betrachtung spielt die Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe gar keine Rolle. Einer versicherten Person bleibt es nämlich unbenommen, ihren Betrieb weiterzuführen. Allerdings kommt die Invalidenversicherung nur für jenen Teil der Einkommenseinbusse auf, die ihren Grund in einer Erwerbsunfähigkeit gemäss dem Art. 7 ATSG findet. Dabei sieht das Gesetz keine gesonderte Invaliditätsbemessung für selbständig Erwerbstätige im eigenen Betrieb vor, weshalb es unzulässig wäre, diese anders als unselbständig Erwerbstätige zu behandeln, das heisst auf eine „Betriebsinvalidität“ anstelle der „echten“ Invalidität abzustellen. Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens des Beschwerdeführers ist also zu berücksichtigen, was er in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit verdienen könnte.

2.5 Für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten haben zwar sowohl Dr. D. \_\_\_ als auch die RAD-Ärztin Dr. E. \_\_\_ eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert; die Klinik für Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen hat sich aber nicht explizit zur Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten geäussert. Vor diesem Hintergrund bestehen gewisse Unsicherheiten bezüglich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten. Die Frage, ob der Beschwerdeführer bei einer Weiterführung der erlernten Tätigkeit (mit Einschränkungen) oder bei einem Wechsel in eine leidensadaptierte Tätigkeit ein höheres Invalideneinkommen erzielen könnte, kann nicht beantwortet werden, da nicht feststeht, mit welcher Variante der Beschwerdeführer das höhere Einkommen erzielen könnte. Da der Beschwerdeführer nur den Beruf als Automechaniker erlernt hat und da eine Umschulung angesichts seines fortgeschrittenen Alters nicht verhältnismässig wäre, weil er eine solche bestenfalls erst kurz vor der ordentlichen Alterspensionierung abschliessen könnte, kommen nur adaptierte Tätigkeiten im erlernten Beruf (evtl. Lehrlingsausbildner oder spezialisierte Arbeiten in einem grösseren Betrieb) oder Hilfsarbeiten als ideal leidensadaptierte Tätigkeiten in Frage. Falls die Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers keine ideal leidensadaptierte Tätigkeit im erlernten Beruf erlauben, kann das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen nur ausgehend vom statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne berechnet werden. Im vorliegenden Fall müsste der Zentralwert der Löhne für Tätigkeiten mit dem Kompetenzniveau 2 berücksichtigt werden, da der Beschwerdeführer angesichts seiner beruflichen Ausbildung und seiner langjährigen handwerklichen Tätigkeit in der Lage sein dürfte, nicht nur einfachste praktische Tätigkeiten (Kompetenzniveau 1), sondern eben auch etwas anspruchsvollere praktische Tätigkeiten (Kompetenzniveau 2) zu verrichten. Der standardisierte Monatslohn für solche Tätigkeiten hat sich im Jahr 2012 auf 5'663 Franken belaufen. Unter Berücksichtigung der statistischen betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2015 und der Nominallohnentwicklung in den Jahren 2012–2015 ergibt sich ein massgebender Jahreslohn von 72'098 Franken für das Jahr

2015. Die Beschwerdegegnerin hat geltend gemacht, dass angesichts der gesamten Umstände ein Abzug von zehn Prozent von diesem Tabellenlohn berücksichtigt werden könne, was bei einer betriebswirtschaftlich-ökonomischen Betrachtung als angemessen erscheint. Ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender Arbeitgeber könnte dem Beschwerdeführer nämlich keinen durchschnittlichen Lohn ausrichten, weil dessen Arbeitskraft aufgrund seiner eingeschränkten Flexibilität und des Risikos vermehrter krankheitsbedingter Absenzen ökonomisch betrachtet nicht denselben Wert wie die Arbeitskraft eines gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Hilfsarbeiters hat. Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens würde sich folglich auf 64'888 Franken belaufen. Da nicht feststeht, ob der Beschwerdeführer im erlernten Beruf einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit nachgehen könnte, kann die Frage nach dem massgebenden Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens allerdings nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Da auch nicht überwiegend wahrscheinlich feststeht, wie hoch der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten ist, könnte das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen selbst dann nicht ermittelt werden, wenn die Frage nach der Invalidenkarriere und damit nach dem Ausgangswert des Invalideneinkommens mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantwortet werden könnte. Der Sachverhalt erweist sich deshalb als ungenügend abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen ist und als rechtswidrig aufgehoben werden muss. 2.6 Angesichts der Unsicherheit nicht nur bezüglich des Arbeitsfähigkeitsgrades, sondern auch hinsichtlich der Frage nach der massgebenden Invalidenkarriere kann die Sachverhaltsabklärung nicht allein mit einer rein medizinischen Untersuchung vervollständigt werden. Vielmehr muss zusätzlich eine berufsberaterische Abklärung zur Beantwortung der Frage durchgeführt werden, ob dem Beschwerdeführer allenfalls Tätigkeiten zugemutet werden können, bei denen er seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten lohnwirksam verwerten kann. Folglich muss ein Berufsberater mögliche Tätigkeiten samt ihren behinderungsrelevanten Belastungen und dem jeweiligen Lohnniveau beschreiben. Der Umfang der notwendigen weiteren Sachverhaltsabklärungsmassnahmen rechtfertigt eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.